

## S. 58 / Nr. 15 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 56 III 58

15. Auszug dem Entscheid vom 4. April 1930 i. S. Stämpfli.

## Regeste:

Auch eine von einer Privatperson geschuldete Rente kann unter die gemäss Art. 93 SchKG nur beschränkt pfändbaren Einkommenskategorien fallen, gleichgültig, ob sie durch Hinterlegung von Kapital sichergestellt ist oder nicht.

Art. 93 SchKG.

Même une rente due par un particulier peut être rangée parmi les revenus relativement saisissables de l'art. 93 LP, que son service soit garanti ou non par le dépôt d'un capital.

Art. 93 LP.

Anche la rendita costituita da un privato può esser compresa tra i redditi, pignorabili solo entro certi limiti, di cui é fatta parola all'art. 93 LEF. Poco importa al riguardo che questa rendita sia garantite da un deposito di capitali.

Art. 93 LEF.

Seite: 59

## Tatbestand (gekürzt):

Dem Schuldner Spring-Hirt wurde von seiner vor Kurzem verstorbenen Ehefrau eine Monatsrente von 400 Fr. ausgesetzt. Am 3. März 1930 pfändete das Betreibungsamt Biel zu Gunsten des Rekurrenten Stämpfli und eines weiteren Gläubigers einen Teilbetrag von 180 Fr. Der Rekurrent verlangte hierauf auf dem Beschwerdeweg, dass die ganze Rente, eventuell ein 180 Fr. übersteigender Betrag gepfändet werde.

Die obere kantonale Aufsichtsbehörde hat den Standpunkt des Rekurrenten, die in Frage stehende Rente falle nicht unter das in Art. 93 SchKG aufgeführte Einkommen, verworfen und die Akten der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde zur Festsetzung des Existenzminimums überwiesen. Der vom Beschwerdeführer hiegegen erklärte Rekurs wurde vom Bundesgericht abgewiesen.

## Aus den Erwägungen:

Mit Recht hat die Vorinstanz auf die in Frage stehende Leibrente Art. 93 SchKG zur Anwendung gebracht. Allerdings sind Leibrenten dieser Art nicht ausdrücklich in Art. 93 aufgeführt. Die in dieser Bestimmung erwähnten Einkommenskategorien dürfen jedoch nicht ausschliesslich nach juristischen Gesichtspunkten ausgelegt werden, vielmehr sind auch wirtschaftliche Erwägungen zu berücksichtigen (vgl. BGE 24 I 747). Die Feststellung der Vorinstanz, dass die Rente im vorliegenden Fall durch Hinterlegung eines Kapitals von 100000 Fr. sichergestellt sei, ist tatsächlicher Natur und – übrigens mit Recht – nicht als aktenwidrig bezeichnet worden; sie ist daher für das Bundesgericht verbindlich. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich ohne weiteres, diese Rente wie eine Nutzniessung an einem der Verfügungsgewalt des Schuldners entzogenen Kapital zu behandeln; denn wirtschaftlich besteht zwischen diesen beiden Fällen kein Unterschied. Aber auch wenn diese Sicherstellung

Seite: 60

nicht vorhanden wäre, müsste der Entscheid der Vorinstanz bestätigt werden. Zwar wäre dann nicht mehr die Analogie mit der Nutzniessung vorhanden, doch müsste die Rente dann ohne weiteres derjenigen einer Versicherungskasse gleichgestellt werden. Es wäre sachlich durch nichts gerechtfertigt und widerspräche zweifellos dem Sinn des Gesetzes, wenn der Kreis der Rentenschuldner entsprechend dem Wortlaut des Artikels unter Ausschluss von Privatpersonen auf Versicherungskassen eingeschränkt würde. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Rente vom betriebenen Schuldner aus eigenen Mitteln erworben wurde oder nicht; es fallen daher auch solche von Versicherungskassen geschuldete Renten darunter, welche von einem Dritten dem Schuldner ohne Entgelt bestellt wurden. Wenn es nun dieser Dritte vorzieht, statt bei einer Versicherungskasse den Rentenanspruch für den Bedachten zu kaufen, die Rentenverpflichtung sich selbst oder seinen Erben aufzuerlegen, so kann das jedenfalls gegenüber den Gläubigern des Bedachten keinen Unterschied ausmachen. Wirtschaftlich sind auch diese beiden Fälle gleich zu beurteilen und haben daher auch gleichen Anspruch auf Unterstellung unter Art. 93, ohne dass dabei von einer ausdehnenden Auslegung dieser Ausnahmebestimmung gesprochen werden könnte